

---

## II–IV Schlussbestimmungen\*

### II

<sup>1</sup> Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung, die in Gesetzesrecht zu überführen sind, gelten weiter bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen:

a. *Art. 32<sup>quater</sup> Abs. 6*

Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

b. *Art. 36<sup>quinquies</sup> Abs. 1 erster Satz, 2 zweiter–letzter Satz und 4 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 40 Franken. . . .

<sup>2</sup> . . . Der Bundesrat kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften bei allen Fahrzeugen.

<sup>4</sup> . . . Das Gesetz kann die Abgabe auf weitere Fahrzeugkategorien, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, ausdehnen.

c. *Art. 121<sup>bis</sup> Abs. 1, 2 und Abs. 3 erster und zweiter Satz*

<sup>1</sup> Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;

2. ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;

3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

<sup>2</sup> Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Ständesstimmen erzielt. . . .

### III

Änderungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden von der Bundesversammlung formal an die neue Bundesverfassung angepasst. Der entsprechende Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

### IV

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

---

\* Dieter Biedermann war der Autor dieser Kommentierung in der 1. und 2. Aufl., Reto Patrick Müller ist der Autor der 3. und 4. Auflage des St. Galler Kommentars.

vom 6. März 2000 (Art. 197 Ziff. 1; angenommen am 3.3.2002, AS 2002 885) und die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» vom 3. Mai 2000 (Art. 123a; angenommen am 8.2.2004, AS 2004 2341). Das Parlament nahm formelle Anpassungen vor (Numerierung) und in den Abstimmungserläuterungen wurde der Abstimmungstext mit einer entsprechenden Fussnote versehen.

Zwischenzeitlich ist auch Ziff. III der Schlussbestimmungen obsolet geworden.

21

## IV. Referendum und Inkrafttreten (Ziff. IV)

### 1. Referendum (Abs. 1)

Ziff. IV der Schlussbestimmungen enthält in Abs. 1 die Referendums Klausel, welche aufgrund von Art. 123 Abs. 1 aBV für eine Totalrevision zwingend vorzusehen war (WILDHABER, Komm. BV 1874, Art. 119/120, Rz. 98 u. Art. 123, Rz. 21). Die Bestimmung gab in den Räten zu keinen Diskussionen Anlass; National- und Ständerat änderten den bundesrätlichen Vorschlag bloss redaktionell. Unbestritten ist, dass eine totalrevidierte Verfassung nur als Gesamtpaket zur Abstimmung gelangen darf (WILDHABER, Komm. BV 1874, Art. 119/120, Rz. 51; vgl. Komm. zu Art. 195, Rz. 29 f.).

22

### 2. Inkrafttreten (Abs. 2)

Art. 119 aBV enthielt bezüglich des Verfahrens bei einer Totalrevision nur eine summarische Regelung. Sowohl für die Teil- als auch die Totalrevision galten hinsichtlich des Inkrafttretens dieselben Genehmigungsmodalitäten (WILDHABER, Komm. BV 1874, Art. 119/120, Rz. 31 u. 49). Demnach trat eine totalrevidierte Verfassung grundsätzlich mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft (Art. 123 Abs. 1 aBV; s.a. Komm. zu Art. 195, Rz. 25 ff.).

23

Ein sofortiges Inkraftsetzen wurde im Falle der BV als nicht zweckmässig erachtet. Zunächst schien es dem BR und der BVers im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die BV ratsam, sich mit Blick auf die übrigen Reformvorhaben (insb. die Justizreform und die Reform der Volksrechte) einen Handlungsspielraum zu bewahren. Ausserdem führte die Verfassungsvorlage vom 18.4.1999 zu Anpassungen auf der Gesetzesstufe (vgl. Rz. 4 u. 10 ff.). Mit dem gewählten Vorgehen sollten Regelungslücken vermieden werden (AB N 1999 1811 f.). Gleichzeitig konnte die formelle Anpassung hängiger Initiativen an die BV mit den jeweiligen Initiativkomitees abgesprochen werden.

24

Ziff. IV BB BV 1999 delegiert in Abs. 2 den Entscheid über das Inkrafttreten der BV nach ihrer Annahme durch Volk und Stände an die BVers (AB N Verfassungsreform 356; der Ständerat genehmigte Ziff. IV stillschweigend, AB S Verfassungsreform 189; kritisch dazu Komm. zu Art. 195, Rz. 28).

25

Die BVers entschied sich auf Antrag des BR (Botsch. Inkraftsetzung BV 1999, 7922) am 28.9.1999 dafür, die BV auf das symbolträchtige Datum des 1.1.2000 («Millennium») in Kraft zu setzen. Der Inkrafttretensbeschluss unterstand nicht dem Referendum (Ziff. II Abs. 1 BB Inkrafttreten BV 1999).

26

## V. Verhältnis der Verfassung zum untergeordneten Recht

- 27 Die Verfassungsreform von 1999 wirkte sich auf das ganze nachgeordnete Bundesrecht sowie auf das gesamte kantonale Recht aus (Botsch. VE 96, 107). Beim überwiegenden Teil der neuen Verfassungsbestimmungen ging es dem Verfassungsgeber um eine formale «Nachführung», nicht um eine inhaltliche Neugestaltung. Obschon der Verfassungsgeber Inkongruenzen vermeiden wollte, können im Einzelfall zuvor verfassungskonforme Bestimmungen mit der Aufhebung der aBV ihre Verfassungsgrundlage verloren haben. Soweit es sich dabei um formell-gesetzliche Normen handelt, stünden diese zwar im Widerspruch zur BV, wären aber von den rechtsanwendenden Behörden trotzdem zu beachten (Art. 190).
- 28 In einigen Fällen hat der Verfassungsgeber Bestimmungen der aBV bewusst nicht in die BV überführt. Dabei handelte es sich um Normen, welche bezüglich Regelungsgegenstand und Detaillierungsgrad der Gesetzes- oder Verordnungsebene zugerechnet werden. In anderen Fällen wurden die Ausführungserlasse gleichzeitig mit der BV (vgl. BBl 1999 8668 [Änderung GVG], 8678 [Änderung RVOG], 8711 [Änderung BG über die Stempelabgaben], 8726 [Änderung BG über den Wehrpflichtersatz]) oder kurz danach in Kraft gesetzt (1.3.2000; BBl 1999 8664 [Änderung BPR], 8667 [Änderung Garantiesetz], 8680 [BG über prozessuale Anpassungen an die neue BV], 8683 [BG über die Abschaffung der Bundesassisen]). Die Referendumsfristen zu den entsprechenden Vorlagen liefen erst am 3.2.2000 ab (BBl 1999 8664 ff.). Die BVers hat dies als eine nur geringfügige Rückwirkung von zwei bis drei Wochen angesehen, welche zudem keine stossenden Rechtsungleichheiten oder Eingriffe in wohlerworbene Rechte zur Folge habe (AB N 1999 1811; AB S 1999 820). Die Beratungen zu den bundesrätlichen Anträgen betreffend das Verbot der Annahme von Zuwendungen und Auszeichnungen (Ordensverbot; Art. 11 aBV) auf Gesetzesstufe hat die BVers wegen laufender Beratungen zunächst ausgesetzt (AB N 1999 1811). Die entsprechenden Anpassungen verschiedener Gesetze traten auf den 1.2.2001 in Kraft (AS 2001 114). Ebenfalls erst später behandelt wurden die Anpassungen der Verfahrensgesetze bezüglich der Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses (Botsch. Inkraftsetzung BV 1999, 7966, i.K. seit 1.2.2001, AS 2001 118).

## VI. Schlussbemerkung

- 29 Die Schlussbestimmungen regeln in den Ziff. II–IV BB BV 1999 das Übergangsrecht im eigentlichen Sinne (RHINOW/SCHEFER/UEBERSAX, Verfassungsrecht, Rz. 147). Sie gehören zum notwendigen rechtstechnischen Apparat einer Verfassung und sorgen für den reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Recht (vgl. Vorbem. zu den Übergangsbestimmungen, Rz. 4 ff.). Obwohl sie im gleichen Dokument wie die BV abgedruckt werden und der Souverän mit dem obligatorischen Verfassungsreferendum über den BB BV 1999 auch über die Schlussbestimmungen abgestimmt hat, bilden sie kein formelles Verfassungsrecht. Nach hier vertretener Ansicht wäre es angezeigt gewesen, die Schlussbestimmungen als Teil des Übergangsrechts in der BV selbst zu verankern (vgl. Komm. zu Art. 195, Rz. 28).
- 30 Mittlerweile stehen keine Bestimmungen der aBV mehr in Kraft. Die Schlussbestimmungen des BB BV 1999 könnten redaktionell aufgehoben werden (zur Aufhebung von ÜBest. der BV vgl. Vorbem. zu den Übergangsbestimmungen, Rz. 30 ff.).